

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: Februar 2010

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus ³⁾	Umwälzpumpen- bonus ⁴⁾	Innovations- förderung ⁵⁾
Luftgeführter Pelletofen 5 kW bis max. 100 kW	5-100 kW: 500 € ¹⁾	5-100 kW: 375 € ¹⁾				-
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €	27 €/kW, mind. 750 €				
Pelletkessel 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	27 €/kW, mind. 1500 €				
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	27 €/kW, mind. 1875 €	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basisförderung, Stufe 2: 1 x Basisförderung	200 € je Heizungsanlage	500 € je Maßnahme
Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage	pauschal 750 € je Anlage				
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l /kW 15 kW bis max. 50 kW	pauschal 1125 € je Anlage	pauschal 843,75 € je Anlage				

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009 sowie die Bestimmungen der Änderungsrichtlinien vom 22.02.2010.

1) Ab dem 01.07.2009 beträgt die Basisförderung höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Weiteres ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

4) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind – mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit der Förderung aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar. Der Umwälzpumpenbonus ist bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung) befristet.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.

Stufenübersicht Effizienzbonus, Stand Februar 2010

Eingang des Antrags	Stufe	Wohngebäude mit Baugenehmigungsdatum vor 1995	Wohngebäude mit Baugenehmigungsdatum nach 1994
bis einschließlich 30.06.2010	1	Gebäudehülle überschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um nicht mehr als 15 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 15 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 15 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %
ab 01.07.2010	1	Gebäudehülle erfüllt den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %
	2	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 30 %	Gebäudehülle unterschreitet den zulässigen H_T -Wert nach EnEV 2009 um mind. 45 %

Auszug aus den Förderrichtlinien:

11.1 Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

11.2 Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum 30.06.2010 (Tag der Antragstellung)

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15% überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 15% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 15% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten

und ab dem 01.07.2010 (Tag der Antragstellung)

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 30% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 45% unterschreiten.

11.3 Die Systemeinbindung soll nach Maßgabe des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs erfolgen.

Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.